

schiebt, aus allen möglichen Kulturstufen herausgerissene Einzelheiten ohne Unterschied nebeneinander angehäuft werden.

Aus den Darlegungen dieses Bandes geht deutlich hervor, wie der Glaube an ein Höchstes Wesen überall bedroht ist. Zwar betont S. mit Recht, daß auch da vom Glauben an ein Höchstes Wesen gesprochen werden kann, wo man auch an andere übermenschliche Wesen glaubt, die man aber als vom Höchsten Wesen geschaffen und abhängig ansieht. Doch tritt beim Zusammenstoß mit anderen Kulturen fast überall Trübung, Vermischung und Überlagerung der ursprünglichen Religion ein, so daß sie oft nur durch mühsame kritische und vergleichende Studien gleichsam unter den Trümmern hervorgezogen werden kann; hier und da allerdings leuchtet sie noch in ihrer alten Reinheit und Kindlichkeit. Die Kapitel über die Andamanesen und die Semang sowie die Untersuchungen über die Lagerungsverhältnisse der verschiedenen Formen der Jugendweihe in Australien sind schöne Beispiele sowohl für den Vorgang solcher Überlagerungen wie auch der methodischen Entwirrung der so verwickelten Verhältnisse. Für die Religionsphilosophie bietet auch dieser Band eine Fülle von Bemerkenswerten. So die Rolle, die die sozialen Einrichtungen und die großen Tatsachen des Lebens, Mannbarkeit, Tod u. ä., neben der Frage nach der Ursache der Welt, beim Zustandekommen des Gottesglaubens spielen; der Einfluß der Landschaft und der Beschäftigung auf den Charakter und dadurch auf die Gemütsstimmung der Religion, wodurch dann wieder am Gottesbegriff gewisse Seiten mehr bemerkt oder gar überbetont werden; der Kampf von Religionen und Stämmen gegeneinander durch Tendenzmythen, die schon auf dieser Stufe nicht fehlen. Der individualistische Charakter und die geringe Macht der sozialen Organisation bei diesen Völkern verweisen die Ansichten der französischen soziologischen Schule von der prälogischen Mentalität des Primitiven ins Reich der Fabel. Auch über Gebet und Opfer ist reichliches Material zu finden. Mit jedem Bande des großen Werkes tritt so die wahre Entwicklung der Religion klarer und greifbarer ans Licht.

A. Brunner S. J.

Aus Ethik und Leben. Festschrift für Joseph Mausbach zur Vollendung des 70. Lebensjahres (7. Februar 1931). Hrsg. von Max Meinertz und Adolf Donders. gr. 8^o (VIII u. 250 S.) Münster i. W. 1931, Aschendorff. M 10.—; geb. M 12.—.

Wehmütig empfängt man diese Jubel- und Todesgabe. Sie wird aber auch eine würdige Erinnerungsgabe bleiben. — Es handeln u. a. Meinertz über die Ethik der Bergpredigt, Wittmann über die Lehre des hl. Thomas v. Aquin vom sittlichen Naturgesetz, v. Nell-Breuning über den Wert- und Preisbegriff, Rauch über die Widerchristlichkeit der Lüge, Steffes über das religionssoziologische Problem, Dessauer über den Begriff der Technik, Georg Schreiber über die besonders auch internationale Bedeutung der Kulturpolitik, Heinrich Weber über die Verdienste Mausbachs um die Weimarer Verfassung. — Der Beitrag von Franz Walter über Ehefragen empfängt durch die Ehezyklika neues Licht. — H. Krose schildert gegenüber dem Verdikt von Robert Michels über alle Moralstatistik das Werden und die Methode der recht verstandenen Statistik.

Tillmann faßt die Eigentumslehre des hl. Basilius etwa so zusammen: Im Anfang herrschte Gemeinbesitz der Güter. Das Privateigentum entstand durch ungerechte Aneignung. Immerhin — ein Widerspruch? — ist für B. das Privateigentum und der Reichtum an sich nicht ungerecht. — Letztere Lehre schreibt T. mit Recht

B. zu; z. B. MG 31, 261 BC: ἀλλ' ἀεὶ (Θεοῦ) . . . πλοῦτον ἔτερον προστιθέντος 276 C: Πόθεν; . . . εἰ δὲ ὁμολογεῖς εἶναι παρὰ Θεοῦ, εἰπὲ τὸν λόγον ἡμῖν δι' ὃν ἔλαβες. 277 C: λῦτρον σοι γένηται ὁ ἴδιος πλοῦτος. Im Lichte aller dieser Ausführungen und der die Almosenpflicht einschärfenden Stellen (z. B. 264 A: οὐχ ἡγήσατο χρῆναι τὸ περιττεῦον τοῖς ἐνδεέοι καταμερίσαι) dürfte die πρόληψις-Stelle Sp. 276 und die diesbezügliche Eigentumslehre des hl. B. so zu fassen sein: Von einem ursprünglichen (positiven) Allgemeinbesitz der Güter oder der Ungerechtigkeit einer *occupatio rerum nullius* wird nichts gesagt. Aber der Reiche, der aus seinem Überfluß die Not nicht lindert, verstößt gegen die Gott geschuldete rechte Verwaltung seiner Güter, die in dem Sinne allen gehören, daß sie der allgemeinen Menschennatur zugewiesen sind und deshalb dem in äußerster Not Befindlichen sogar rechtlich zustehen (vgl. Schillings Beitrag S. 164 ff.). Wer diese pflichtmäßigen Almosen zurückhält, nimmt, raubt anderen das gemeinsame Eigentum hinweg (Sp. 276 synonym: προκατασχόντες . . . προληψιν).

P. Tischleder schildert das Leben und die heute wieder so wichtige Lehre des Fr. von Vittoria O. P. über das *ius gentium*, die Völkergemeinschaft, die Souveränität, den Krieg. — Man dürfte die Lehre des Vittoria wie die des Suarez über das *ius gentium* in Ergänzung der Gedanken T.s wohl so fassen: *ius gentium* bedeutet bei ihnen zunächst wie bei Thomas zwingende Naturrechtsschlüsse, die gleichzeitig in den Völkersatzungen positiv niedergelegt sind, was sowohl auf Inner- wie Zwischenstaatliches sich bezieht. Außerdem gibt es nach ihnen auch „nur“ positive inner- oder zwischenstaatliche, ebenso fast überall angenommene Abmachungen, die allerdings auch verpflichten, solange sie dem Naturrecht nicht widerstreiten. — Der sehr wertvolle Beitrag von Friedrich Wagner über die natürliche Sittennorm sieht diese ontologisch bezüglich ihres Inhaltes und der Verpflichtungsnotwendigkeit in der göttlichen Wesenheit, bezüglich ihrer Verpflichtungskraft im göttlichen Willen; logisch wird der Inhalt der Sittennorm hienieden durch die Vernunft aus der erforschten Menschennatur im Lichte ihrer Beziehungen zur gesamten Seinsordnung der Dinge und Gottes erkannt. Diese sachlich ganz der unentstellten Cathreinschen Auffassung über die Sittennorm entsprechende Darstellung würde wohl auch Mausbachs Billigung gefunden haben; wird dieser Artikel zu einer rein sachlichen Vertiefung und Einigung in einer anderwärts oft überschätzten und schädigenden Streitfrage führen? — Schillings Beitrag über die Almosenpflicht tadelt, daß Horváth die „Menge“ der Armen und die dem Staate gegenübergestellte „Gesellschaft“, der H. sogar eine vom Staat unabhängige „Brachialgewalt“ zumesse, als neues eigentliches Rechtssubjekt fasse. „Die weitgehenden Folgerungen Horváths sind demgemäß abzulehnen, sie bedeuten eine Begünstigung sozialistischer Bestrebungen“ (168). Sch. schildert die Übereinstimmung der Almosenlehre der Tradition mit der Leos XIII. J. Gemmel S. J.